AMTSBLATT für die Fontanestadt

Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 27. Januar 2021 Nr. 1 – 31. Jahrgang – 4. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2020

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen S. 4

1.1.1 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Neufassung 2020 S. 4

1.1.2 Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung)
Hier: Beschluss der Satzung mit den neuen Gebührensätzen ab 2021 S. 4

1.1.2.1 Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2021 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2021) S. 5

1.1.3 Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken
Hier: Neufassung ab 2021 S. 6

1.1.3.1 Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken S. 6

1.1.4 Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur"
Hier: vorerst keine Erhebung von Umsatzsteuer S. 11

1.1.4.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für den Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur"
Hier: 1. Änderung S. 11

1.2 Richtlinie zur Verwendung des Ortsteilbudgets der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Erstfassung mit Änderungen S. 11

1.2.1 Richtlinie zur Verwendung des Ortsteilbudgets der Fontanestadt Neuruppin S. 11

1.3 Haushalt 2021 S. 12

1.3.1 Anträge Ortsbeiräte S. 12

1.3.1.1 Haushalt 2021
Hier: Ausbau der Dorfstraße Radensleben einschließlich der Gehwege ab Kreuzung L 164 bis Ortsausgang Richtung Papstthum S. 12

1.3.1.2 Haushalt 2021
Hier: Auftrag an die Verwaltung zur Erstellung eines Betreiber- und Nutzungskonzeptes für das Gemeindehaus im Ortsteil Nietwerder S. 12

1.3.2 Haushalt 2021
Hier: Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen S. 13

1.3.2.1 Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2021 S. 13

1.4	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: Liste mit Verfahren von besonderer Bedeutung für das Jahr 2021	S. 14
1.5	Bebauungspläne	S. 14
1.5.1	Bebauungsplan Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel" Hier: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	S. 14
1.5.2	Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne", 3. Änderung Hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschuss	S. 14
1.6	Strategische Wohnbauflächenentwicklung Hier: Wohnungspolitischer Grundsatzbeschluss	S. 15
1.6.1	Wohnungspolitischer Grundsatzbeschluss der Fontanestadt Neuruppin	S. 15
1.7	Verleihung des Fontane-Literaturpreises Hier: Neuausrichtung des Preises auf vertraglicher Grundlage als gemeinsamer Preis mit dem Land Brandenburg, Anpassung der Richtlinie für den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg"	S. 15
1.7.1	Richtlinie für den Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg	S. 15
1.8	Verleihung der Fontane-Preise Hier: Bestätigung der Jurymitglieder für die Preise 2021	S. 16
1.9	Neuausschreibung Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile (ohne Alt Ruppin) Hier: erneuter Beschluss eines Kriterienkataloges	S. 17
1.10	Grundstück An der Seepromenade 9 in 16816 Neuruppin Bezugnahme auf die Drucksache-Nummern 96/226 vom 09.09.1996, 96/226/neu vom 16.12.1996, 2002/121 vom 01.07.2002 und 2002/121 1. Ergänzung vom 02.12.2002 Hier: Zustimmung zur Weiterveräußerung und Löschung der grundbuchlich gesicherten Rückauflassungsvormerkung	S. 17
1.11	Grundstück in Neuruppin zwischen Hugo-Eckener Ring und Wittstocker Allee und in der Nähe des Bad-Kreuznach-Rings, Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 1643 (teilweise) Hier: Grundsatzentscheidung zur Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 17
1.12	Immobilie „Erich-Mühsam-Straße 4" in 16816 Neuruppin Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 17
1.13	Gremienbesetzungen	S. 18
1.13.1	Bildung des Hauptausschusses für die gesamte Wahlperiode Hier: erneute Neubesetzung	S. 18
1.13.2	Bau- und Wirtschaftsausschuss in der Wahlperiode 2019 – 2024 Hier: Erneute Neubildung	S. 18
1.13.3	Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung in der Wahlperiode 2019 - 2024 Hier: Erneute Neubildung	S. 18
1.13.4	Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024 Hier: Erneute Neubildung	S. 19
1.13.5	Strukturausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024 Hier: Erneute Neubildung	S. 20

1.13.6	Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024 Hier: Erneute Neubildung	S. 20
1.14	Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin Hier: Wahl des Leiters	S. 20
1.15	Anträge der Fraktionen	S. 20
1.15.1	Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Verwendung von der InKom rückgeführter Mittel für den Ersatz von Spielgeräten	S. 20
Nichtöffentlicher Teil		
1.16	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	S. 21
1.16.1	Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken in den Gemarkungen Neuruppin, Gühlen Glienicke und Alt Ruppin sowie Ankauf von landeseigenen Grundstücken in der Gemarkung Neuruppin Hier: Abschluss eines wertgleichen Grundstückstauschvertrages gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 21
1.17	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 21
1.17.1	Bebautes Grundstück in der Heimburger Straße in Neuruppin, Gemarkung Neuruppin, Flur 1, Flurstücke 63 und 69 (teilweise) Hier: Bezugnahme auf Dr.-Nr. 2019/51, Aufhebung des Beschlusses vom 16.12.2019 mit der Dr.-Nr. 2019/51 und Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken	S. 21
1.17.2	Wohngrundstück Beethovenstraße in Neuruppin, Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 296 Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 21
1.18	Vergabeangelegenheiten	S. 22
1.18.1	Vergabeangelegenheit Hier: Homeoffice - mobile Endgeräte	S. 22
2.	**Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. November 2020**	
Öffentliche Beschlüsse		
2.1	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: Beschluss der Eckpunkte für Frühstück, Mittag und Vesper in den städtischen Kindertageseinrichtungen	S. 22
2.2	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: Variantenentscheidung für den Ausbau der Anna-Petrat-Straße	S. 22
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.3	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	S. 22
2.3.1	Grundstück Gutsstraße (OT Gnewikow), Gemarkung Gnewikow, Flur 1, Flurstück 243 Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 22
2.4	Vergabeangelegenheiten	S. 22
2.4.1	Vergabeangelegenheit Hier: mobile Endgeräte	S. 22

3.	**Bekanntmachungen**	
3.1	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel" Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 23
3.2	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne", 3. Änderung Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 25
3.3	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße" Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 27
3.4	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde nach Bundesmeldegesetz (BMG)	S. 30
3.5	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten	S. 31
3.6	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	S. 31

Ende des amtlichen Teils

4.	**Informationen**	
4.1	Plan der Sprechstunden der Schiedsstellen der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2021	S. 32

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2020

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Neufassung 2020
Drucksache-Nr.: 2002/32 13. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin 2020 (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr 2020).

1.1.2 Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Hier: Beschluss der Satzung mit den neuen Gebührensätzen ab 2021
Drucksache-Nr.: 2002/133 41. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2021 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2021).

1.1.2.1 Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2021 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2021)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 38), und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I, Nr. 37), in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), sowie der §§ 93 und 99 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I, S.3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2020 (BGBl. I, S. 1879), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2021 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2021) beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die von ihr gemäß der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungssatzung) in deren jeweils geltender Fassung durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst Benutzungsgebühren nach § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BbgStrG und § 6 KAG. Diese Gebühren dienen dem Ausgleich des besonderen Vorteils, der dem jeweiligen Eigentümer dadurch erwächst, dass die an seinem Grundstück entlangführende öffentliche Straße in der gesamten Länge durch die Fontanestadt Neuruppin in einem grundsätzlich sauberen und sicher befahrbaren Zustand gehalten wird und der Winterdienst durchgeführt wird.

(2) Von der Fontanestadt Neuruppin wird ein auf dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Straßenreinigung und der Winterwartung beruhender Eigenanteil von mindestens 25 % übernommen.

§ 2
Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Grundstücksseiten entlang der öffentlichen Straße, durch die das Grundstück gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erschlossen ist (Frontlänge), und die Straßenart. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so werden anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

(2) Bei Grundstücken, die mit mehreren Seiten an dieselbe gereinigte Straße angrenzen, wird die jeweils längste Grundstücksseite der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

(3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen von Eckgrundstücken wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 bis 3 wird auf volle Meter abgerundet.

(5) Die Straßenreinigung erfolgt nach der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung (Kehrplan). Bei der Straßenreinigung werden je nach Verkehrsbedeutung, Lage und Anliegerstruktur folgende Straßenarten unterschieden:
Typ I: Straßen mit geringem Reinigungsbedarf
Typ II: Straßen mit mittlerem Reinigungsbedarf
Typ III: Straßen mit hohem Reinigungsbedarf

(6) Der Winterdienst erfolgt nach der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung (Winterdienstkonzept).

§ 3
Gebührensätze

(1) Die Reinigungsgebühren betragen für die Straßen nach § 2 Abs. 5 je lfd. Meter Frontlänge und veranlagungsfähiger Grundstücksseite:

a) für Straßen des Typ I **0,61 €** jährlich
b) für Straßen des Typ II **2,66 €** jährlich
c) für Straßen des Typ III **5,32 €** jährlich

(2) Die Winterdienstgebühr beträgt für die Straßen nach § 2 Abs. 6 je lfd. Meter Frontlänge und veranlagungsfähiger Grundstücksseite:

1,39 € jährlich.

§ 4
Gebührenpflichtige, Auskunftsanspruch, Betretungsrecht

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum 1. Januar eines Jahres als Eigentümer des gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erschlossenen Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetztes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel in den in Abs. 1 genannten Rechtsverhältnissen ist der jeweils neue Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder sonstige Grundstücksbenutzer mit dem Beginn des folgenden Jahres gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Fontanestadt Neuruppin das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Die betroffenen Personen sollen angemessene Zeit vorher benachrichtigt werden.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

(2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für insgesamt weniger als einen Monat im Erhebungszeitraum eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg ein.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 18. Dezember 2018, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27. Dezember 2018 außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 21. Dezember 2020

i.V. Daniela Kuzu
Bürgermeister

1.1.3 Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken

Hier: Neufassung ab 2021
Drucksache-Nr.: 2005/5 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken.

1.1.3.1 Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken

Auf Grundlage des § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I Nr. 3, ber. Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28), in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. S. 440), und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 14.12.2020 folgende Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken (Gehölzschutzsatzung) beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich, Schutzzweck, Begriffsbestimmung, Verantwortlichkeiten

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Fontanestadt Neuruppin. Er ist informativ im Geoportal der Fontanestadt Neuruppin unter folgendem Link: http://gisportal.neuruppin.de/ abrufbar.

(2) Unberührt bleibt der Schutz von Gehölzen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

a) von Lebensstätten und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach §§ 37, 39 und 44 des BNatSchG

b) von Alleen nach § 17 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 29 Abs. (3) BNatSchG und Streuobstbeständen nach § 18 Abs. (1) BbgNatSchAG in Verbindung mit § 30 Abs. (2) Satz 2 BNatSchG

c) von Teilen von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und Naturparks).

(3) Mit Gehölzen sind im Rahmen dieser Satzung Bäume, Sträucher und Hecken gemeint.

(4) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Gehölzen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten und zu entwickeln und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als wichtige Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft zu sichern.

(5) Ist das mit Gehölzen bepflanzte Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des nach dieser Satzung verpflichteten oder mit Rechten versehenen Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Die unter Abs. (2) aufgeführten Gehölze werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

a) schnell wachsende Laubbäume (z. B. Birke, Erle, Weide, Spitz- und Bergahorn, Robinie) sowie Nadelgehölze ab einem Stammumfang von 100 cm

b) Eiben ab einem Stammumfang von 20 cm

c) alle weiteren einstämmigen Bäume ab einem Stammumfang von 45 cm

d) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 45 cm aufweist

e) freiwachsende Sträucher von mindestens 4 m Höhe

f) Laubgehölzhecken von mindestens 2,5 m Höhe und 10 m Länge

g) Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher mit geringeren Ausmaßen, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, als Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 bis 16 oder in einem Bebauungsplan zur Pflanzung oder zum Erhalt festgesetzt wurden.

Bei Bäumen ist jeweils der in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden, bei darunter liegendem Kronenansatz der unter ihm gemessene Stammumfang maßgeblich.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

a) Pappeln und Obstgehölze außer Walnuss

b) Gehölze auf Produktionsflächen in Baumschulen, Gärtnereien und Obstbaubetrieben

c) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

d) Gehölze in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. (1) des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

§ 3
Untersagte Handlungen

(1) Es ist untersagt, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn das Gehölz sein charakteristisches Aussehen verliert. Eine Schädigung des Gehölzes liegt dann vor, wenn durch einen Eingriff das weitere Wachstum beeinträchtigt wird.

(3) Untersagt sind weiterhin Maßnahmen und Handlungen im Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten gemessen, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m zu allen Seiten) sowie Stamm- und Kronenbereich von Gehölzen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben führen können, insbesondere:

a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen in einer Tiefe bzw. Höhe von mehr als 10 cm

b) die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke

c) das Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Grünflächen und Plätzen im Wurzelbereich von Gehölzen, wenn diese nicht straßenbehördlich als Parkfläche ausgewiesen sind, sowie das Befahren derselben

d) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben und Abwässern im Wurzelbereich

e) das Lagern und Abstellen von Baumaterial, Arbeitsgeräten oder Baufahrzeugen im Wurzelbereich geschützter Gehölze und das Befahren, sofern der Wurzelbereich dafür nicht vorbereitet ist

f) die Kappung von Gehölzkronen (umfangreiche, gehölzzerstörende Absetzen der Krone ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse) und alle über eine Kronenpflege nach Abs. (4) Buchst. a) hinausgehenden Schnittmaßnahmen an Gehölzkronen

g) das Anbringen von Plakaten, Zetteln oder anderen Gegenständen am Stamm oder Ästen mittels Nägel, Schrauben, Metalldrähten und anderen sich schädigend auswirkenden Befestigungsmitteln.

(4) Nicht unter die Verbote nach Abs. (1) fallen:

a) eine fachgerechte Kronenpflege (Kronenpflege ist das Ausschneiden von toten, kranken, gebrochenen, beschädigten, sich kreuzenden und reibenden Ästen sowie Vorbeugen von Fehlentwicklungen durch Schnittmaßnahmen überwiegend im Feinast- und Schwachastbereich)

b) das Anbringen von Baummarken für das Baumkataster

c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, sofern die Gefahren nicht durch andere zumutbare Maßnahmen beseitigt werden können. Die Gefahrenstelle ist zuvor zu fotografieren und die getroffenen Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin unverzüglich schriftlich mit Bildmaterial, das ggf. nachgereicht werden kann, anzuzeigen. Die entfernten geschützten Landschaftsbestandteile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten

d) Maßnahmen zur Unterhaltung an öffentlichen Straßen, Wegen und auf Plätzen, sofern sie der Herstellung und Wahrung der Verkehrssicherheit dienen.

§ 4
Verpflichtung zu Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Gehölze zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Hierzu kann die Beratung und Unterstützung der Fontanestadt Neuruppin in Anspruch genommen werden.

§ 5
Befreiungen

(1) Die Fontanestadt Neuruppin kann auf Antrag Befreiungen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn

a) das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist

b) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist.

(2) Befreiungen sind bei der Fontanestadt Neuruppin schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, in dem die betreffenden geschützten Landschaftsbestandteile (deren Standort, Art, Höhe, bei Bäumen auch der Stammumfang, bei Hecken auch die flächenmäßige Ausdehnung) beschrieben werden. Die Fontanestadt Neuruppin kann im Einzelfall die Beibringung weiterer Unterlagen (z.B. Gutachten, Fotos) verlangen.

(3) Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt schriftlich. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, die der Erreichung der Zwecke nach § 1 Abs. (4) dienen, in der Regel hierzu mit der Auflage zur Ersatzpflanzung oder der Zahlung von finanziellem Ausgleich bzw. Sicherheitsleistungen, verbunden werden.

§ 6
Bauvorhaben

(1) Wird eine Baugenehmigung beantragt, deren Umsetzung untersagte Handlungen nach § 3 erfordert, so ist mit diesem Antrag auf Baugenehmigung ein Antrag nach § 5 zu stellen.

(2) Bei dem nach § 5 Abs. (2) Satz 2 beizufügenden Bestandsplan muss es sich um einen vermessenen, das gesamte Baugrundstück umfassenden Lageplan handeln, auf dem daneben der Grundriss des geplanten Baukörpers, Lage und Verlauf von Versorgungsleitungen, Zufahrten und Stellplätze enthalten sein muss. Bei Geländeregulierungen sind die Angaben von Höhenveränderungen am Stammfuß hinzuzufügen. § 5 Abs. (2) Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben erteilt, sind durch den Bauherrn vorsorgliche Gehölzschutzmaßnahmen und entsprechende Maßnahmen zur Nachbehandlung von Schäden zu treffen.

§ 7
Ersatzmaßnahmen

(1) Wird eine Befreiung gemäß § 5 erteilt, soll der Antragsteller zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung beauflagt werden, die dem Wert des zu beseitigenden Gehölzes unter Berücksichtigung der Ziele nach § 1 BNatSchG entspricht und im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin und Ortsteile zu erfolgen hat. Sind die gepflanzten Gehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Für die Festsetzung des Umfanges der Ersatzmaßnahme gelten folgende Maßstäbe:

a) für Laubbäume je angefangene 45 cm Stammumfang, gemessen in 1,3 m Höhe ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm (Baumschulqualität, mindestens 3x verpflanzt)

Es können auf Antrag auch weniger Bäume mit einem stärkeren Stammumfang, die dem Wert der beauflagten Ersatzmaßnahme entsprechen, gepflanzt werden.

b) für mehrstämmige Bäume je angefangene 45 cm Stammumfang, gemessen in 1,3 m Höhe ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm (Baumschulqualität, mindestens 3x verpflanzt). Als Berechnungsgrundlage für den Stammumfang gilt die Summe der Stammesumfänge solcher Stämmlinge, die mindestens einen Stammumfang von 45 cm aufweisen.

Es können auf Antrag auch weniger Bäume mit einem stärkeren Stammumfang, die dem Wert der beauflagten Ersatzmaßnahme entsprechen, gepflanzt werden.

c) für Nadelbäume je angefangene 100 cm Stammumfang, gemessen in 1,3 m Höhe, und zwar: 3 Ersatzbäume, Höhe 1,5 bis 1,75 m oder ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm (Baumschulqualität, mindestens 3x verpflanzt).

Es können auf Antrag auch weniger Bäume mit einer größeren Höhe, die dem Wert der beauflagten Ersatzmaßnahme entsprechen, gepflanzt werden.

d) Für Hecken und Sträucher gilt ein Verhältnis von 1:1. Die Höhe der neu zu pflanzenden Hecken hat zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 60 bis 80 cm, die spätere Wuchshöhe mindestens 2,5 m zu betragen. Bei der Neupflanzung von Hecken sind mindestens 3 Pflanzen pro laufenden Meter vorzusehen. Bei Sträuchern sind mehrtriebige, einheimische Arten mit einer Pflanzgröße von mindestens 1 m und einer späteren Wuchshöhe von mindestens 4 m vorzusehen.

(3) Bei ökologisch besonders wertvollen Bäumen kann ein höherer als der unter Abs. (2) bestimmte Ersatz festgesetzt werden.

(4) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des entfernten Gehölzes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung gemäß Anlage. Danach gilt folgende Grobeinteilung mit dem jeweiligen Minderungsabzug:

a) Schadstufe 0: gesundes bis leicht geschädigtes Gehölz, 0%

b) Schadstufe 1: leicht geschädigtes bis mittelstark geschädigtes Gehölz, 25%

c) Schadstufe 2: mittelstark bis stark geschädigtes Gehölz, 50%

d) Schadstufe 3: stark bis sehr stark geschädigtes Gehölz, 75%

e) Schadstufe 4: sehr stark geschädigt bis absterbend oder tot 100%

Die Bewertung erfolgt nach Anlage zu dieser Satzung. Schäden und Mängel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl von Ersatzpflanzungen, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich nach dem Komma wird aufgerundet.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten der Ersatzmaßnahme (Ersatzpflanzung einschließlich der Pflanzkosten und der 3-jährigen Anwachspflege). Die Ersatzzahlung ist an die Fontanestadt Neuruppin zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin zu verwenden.

(6) Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung kann vom Ersatzpflichtigen eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzmaßnahme erhoben werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den in Abs. (5) genannten Kosten.

(7) Erfüllt der zum Ersatz Verpflichtete seine Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Fontanestadt oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

(8) Die Erfüllung der Verpflichtungen zu Ersatzmaßnahmen geht auf den Rechtsnachfolger des Eigentümers über.

(9) Die Verpflichtung, Ersatzpflanzungen vorzunehmen, gilt nicht, wenn das Gehölz durch Naturgewalten zerstört oder wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällt werden musste.

§ 8
Folgenbeseitigung und Duldungspflicht

(1) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Befreiung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Ersatzzahlung nach § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Befreiung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Ersatzzahlung nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, beschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist der Eigentümer zur Folgebeseitigung nach den Abs. (1) und (2) verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Fontanestadt Neuruppin die Abtretung seines Ersatzanspruches gegen den Dritten erklärt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) entgegen den Verboten des § 3 Abs. (1) geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Befreiung zu sein,

b) entgegen § 3 Abs. (4) Buchst. c) Satz 2 die Gefahrenstelle nicht fotografiert oder die getroffenen Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin nicht unverzüglich angezeigt hat oder

c) entgegen § 3 Abs. (4) Buchst. c) Satz 3 die entfernten geschützten Landschaftsbestandteile nicht mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitgehalten hat.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße von bis zu 65.000 (in Worten: Fünfundsechszigtausend) Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken vom 27.05.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09.06.2010, außer Kraft.

Neuruppin, den 11.01.2021

i.V. Daniela Kuzu
Bürgermeister

Anlage
Empfehlungen für die Beurteilung von Bäumen in der Stadt
GALK Arbeitskreis-Stadtbäume

Empfehlungen für die Beurteilung von Bäumen in der Stadt

Schad-stufe	Schädi-gungs-grad [%]	Zeichen		Baumzustand allgemein	Kronenbereich	Starkast- und Stammbereich	Wurzelbereich
0 gesund bis leicht geschädigt	0 -10 [%]	○	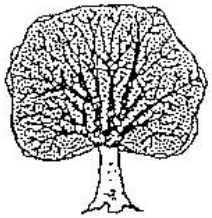	• Wachstum u. Entwicklung arttypisch • volle Funktionserfüllung • gute Vitalität	• voller Zuwachs • arttypischer Kronenaufbau • arttypische Verzweigung • volle arttypisch. Belaubung	• art- und alterstypischer Dickenzuwachs • bei Verletzung gute Wundüberwallung • keine Rindenschäden	• ausreichend großer Wurzelraum • geringe oder keine Überfüllungen od. Abgrabungen • keine erkennbaren Wurzelschäden
1 leicht bis mittelstark geschädigt	>10 - 25 [%]	◔	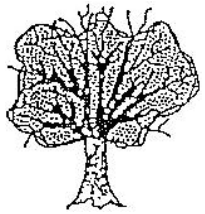	• Wachstum u. Entwicklung ausreichend • eingeschränkte Funktionserfüllung, • nachlassende Vitalität	• Feinstäste fehlen z.T. im äußeren Kronenbereich • schüttere Belaubung • eingeschränkte Verzweigungsintensität • verfrühter Laubfall	• leichte Einschränkungen der o.a. Kriterien • leichte Rindenschäden möglich	• Wurzelraum leicht eingeschränkt • geringe Überfüllungen od. leichte Wurzelschäden möglich
2 mittelstark bis stark geschädigt	>25 - 60 [%]	◑	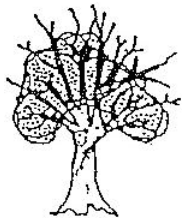	• Wachstum u. Entwicklung gestört • Funktions erfüllung deutlich eingeschränkte	• absterbende Zweige und Äste, schwachwüchsig • beginnende Vergreisung • Krone durchsichtig • schüttere Belaubung, verkleinerte Blätter • früher Laubfall	• Rindenverletzungen bis 30% • schwache Wundüberwallung • weiteres Nachlassen des Dickenwachstums und der Wundreaktion	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum • teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen • Wurzelschäden
3 stark bis sehr stark geschädigt	>60 - 90 [%]	◕	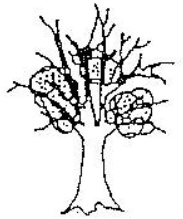	• Wachstum u. Entwicklung erheblich gestört • Vitalität nicht mehr ausreichend • schwere Beeinträchtigung der Funktion	• Krone in Teilbereichen abgestorben, Unterkronen können entstehen • sehr schwachwüchsig • stark schüttere Belaubung im gesamten Kronenbereich • fortgeschritt. Vergreisung	• Rindenverlust bis 45 % • sehr schwache Wundüberwallung • Dickenzuwachstum kaum feststellbar	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum • teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen • Wurzelschäden
4 sehr stark geschädigt bis absterbend/ tot	>90 -100 [%]	●	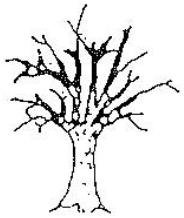	• Vitalität kaum oder nicht mehr feststellbar	• Krone fast oder vollständig abgestorben • keine oder nur kümmerliche Restbelaubung	• Rindenverlust mehr als 50 % • keine Wundüberwallung • kein Dickenzuwachs	• stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum • teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen • Wurzelwerk stark reduziert oder tot

© 2002 GALK Arbeitskreis-Stadtbäume

1.1.4 Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur“

Hier: vorerst keine Erhebung von Umsatzsteuer
Drucksache-Nr.: 2020/14 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur“.

1.1.4.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für den Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur“

Hier: 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 14.12.2020 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur“ vom 05.03.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt von 25.03.2020) beschlossen:

Art. 1 (Änderungstext)

Nr. 3. a) enthält folgende Fassung:
„a) Je einmalige Benutzung des Live-Escape Rooms „Dem Wort auf der Spur“ (empfohlene Gruppengröße max. 30 Spielende): 90,- €“

Art. 2 (Inkrafttreten):

Diese Änderungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 14.01.2021

i.V. Daniela Kuzu
Bürgermeister

1.2 Richtlinie zur Verwendung des Ortsteilbudgets der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Erstfassung mit Änderungen
Drucksache-Nr.: 2020/47 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur Verwendung des Ortsteilbudgets der Fontanestadt Neuruppin.

1.2.1 Richtlinie zur Verwendung des Ortsteilbudgets der Fontanestadt Neuruppin

Präambel
Zur Stärkung der Identität der Neuruppiner Ortsteile (OT), zur Vertiefung des Zusammenhaltes der dörflichen Gemeinschaft, zur Verschönerung des Ortsbildes, zur Belebung des Dorflebens, zur Unterstützung von Aktionen und Akteur*innen u.a.m. stellt die Fontanestadt Neuruppin im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung ein Ortsteilbudget (OTB) in Höhe von 150.000 €, beginnend ab dem Jahr 2022, zur Verfügung. Damit sollen Aufgaben nach § 12 Abs. 5 Buchst. b) bis d) Hauptsatzung finanziert werden. Um die Einzelheiten zum OTB zuverlässig und transparent zu regeln, beschließt die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung vom 06.10.2020 folgende Richtlinie zur Verwendung des OTB der Fontanestadt Neuruppin:

1. Mittelempfänger*innen
Mittelempfänger*innen sind folgende Ortsteile:
1. Alt Ruppin
2. Buskow
3. Gnewikow
4. Gühlen-Glienicke
5. Karwe
6. Krangen
7. Lichtenberg
8. Molchow
9. Nietwerder
10. Radensleben
11. Stöffin
12. Wulkow
13. Wuthenow

2. Aufteilung des OTB
Das OTB wird folgendermaßen unter den OT aufgeteilt:
1. Für jeden der 12 OT mit ländlichem Charakter wird ein Budget von 10.000 €/a vorgehalten.
2. Für Alt Ruppin wird ein Budget von 20.000 €/a vorgehalten.
3. Weitere 10.000 €/a werden in der Runde der Ortsvorsteher*innen (OV) durch Mehrheitsbeschluss einem oder mehreren Projekten, die auch durch mehrere OT als Gemeinschaftsprojekt benannt werden können, zugewiesen. Falls eine Zuweisung nicht in der ersten gemeinsamen Beratung der OV am Anfang des jeweiligen Kalenderjahrs erfolgen sollte, werden die Mittel auf alle OT wie folgt verteilt: 1.600 €/a für Alt Ruppin, 700 €/a für jeden der 12 OT mit ländlichem Charakter.

3. Mittelverwendung
Die Verwendung des OTB hat sich nach den haushälterischen Maßgaben der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auszurichten. Maßnahmen, die nicht in die örtliche und/oder sachliche Zuständigkeit der Fontanestadt fallen, können aus dem OTB nicht finanziert werden. Politische Vereinigungen erhalten keine finanzielle Unterstützung. Haushaltsrechtliche Regelungen der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung und der Kommunalverfassung bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

4. Projektbegründung und -beantragung
Die aus dem Budget zu finanzierenden Projekten sollen sich aus der NeuruppinStrategie 2030, einem Dorfentwicklungskonzept, strategischen OT-überlegungen oder anderen Konzeptansätzen herleiten lassen. Für die Beantragung soll ein Formblatt verwendet werden.

5. Umsetzungszeitraum
Die Projekte sollen sich innerhalb eines Jahres umsetzen lassen.

6. Projektinhalte
Es können Projekte der unterschiedlichsten Art nach § 12 Abs. 5 Buchst. b) bis d) Hauptsatzung eingereicht werden, sowohl

Unterhaltungs- und kleinere Investitionsmaßnahmen, als auch kulturelle oder andere Projekte. Keinesfalls sind darunter Projekte zu verstehen, die einen langen Planungs-, Abstimmungs- und Genehmigungsvorlauf benötigen und/ oder einen Umsetzungszeitraum von mehreren Jahren in Anspruch nehmen. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind vollständig dem Gemeinwohl zuzuführen und zielen nicht auf die Verschaffung vermögenswerter Vorteile von Personen und Vereinigungen ab. Auch standardmäßige Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die durch den laufenden Haushalt abgedeckt werden, sind nicht Gegenstand des OTB. Der sog. Kulturgroschen (Verwendungszwecke nach § 12 Abs. 5 Buchst. d) Hauptsatzung) bleibt unberührt.

7. Budgetaustausch

Die OT können sich mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Anteil des OTB gegenseitig unterstützen. Der jeweilige Austausch soll sich aber in der Regel innerhalb des folgenden Haushaltsjahres wieder ausgleichen. Hierzu sind Beschlüsse der beteiligten Ortsbeiräte (OB) notwendig. Der OB,der seine Mittel ganz oder teilweise an einen anderen OT abtreten möchte, muss über die Höhe der Summe und den Verwendungszweck (Projekt des anderen OT) beschließen. Der OB, der die Mittel in Anspruch nehmen möchte, muss über die zweckentsprechende Annahme der Mittel und den Ausgleich im darauffolgenden Haushaltsjahr beschließen.

8. OTB Projektbenennung

Die erste gemeinsame Beratung der OV am Anfang des jeweiligen Kalenderjahrs beschäftigt sich vorrangig mit der Vorplanung der OTB Mittelverwendung für das Folgejahr. Hier informieren sich die OV gegenseitig und damit auch die Verwaltung über die geplanten Maßnahmen in ihren jeweiligen OT. Damit erhalten die jeweiligen Produktverantwortlich*innen der Verwaltung eine Übersicht über die anstehenden Projekte und die Möglichkeit, diese auf Plausibilität des Kostenansatzes zu bewerten sowie, wenn erforderlich, frühzeitig den OV Korrekturvorschläge zu machen.

9. Beschlussfassung

In jedem OT wird im Rahmen einer öffentlichen OB-Sitzung über die Verwendung des Budgets beraten und beschlossen. Der entsprechende Beschluss wird der Verwaltung bis spätestens 30. Juni des Vorjahres der geplanten Mittelverwendung zugeleitet. Die Projektvorschläge werden in der Verwaltung durch die jeweils zuständige produktverantwortliche Stelle einer fachlichen Bewertung unterzogen. Hier werden die Vorschläge auf Kompatibilität mit dem Inhalt dieser Richtlinie und auf technische Umsetzbarkeit im Rahmen des Budgets geprüft. Das Prüfergebnis wird den jeweiligen OV bis zum 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bekanntgegeben.
Für OT ohne OB macht die Verwaltung einen Vorschlag.

10. Zuteilung auf Produktkonten

Bei positivem Prüfergebnis werden die Projekte in die laufende Haushaltsplanung eingepflegt und die Budgets den für die Umsetzung zuständigen Produktverantwortlich*innen zugewiesen bzw. die Verfahrensweise der Mittelauszahlung und Nachweisführung festgelegt. Bei negativem Prüfergebnis kann das Projekt bis zum 31. August des jeweiligen Kalenderjahres in überarbeiteter Form erneut eingereicht werden oder mit selber Frist durch ein anderes ersetzt werden. Nach Prüfung durch die Verwaltung wird das überarbeitete oder ersetzte Projekt je nach Prüfergebnis in die laufende Haushaltsplanung eingepflegt oder abgelehnt. Mittel, die nicht mit Projekten untersetzt wurden, stehen der allgemeinen Haushaltsmasse zur Verfügung. Entsprechendes gilt für OT, die innerhalb der Frist nach Nr. 9 Satz 2 bzw. Nr. 10 Satz 2 keinen Beschluss des OB vorlegen oder deren Projekt nach Nr. 10 Satz 3 abgelehnt wurde.

11. Umsetzung der Projekte

Nach Beschluss des Haushaltsplanes werden die Projekte entsprechend ihrer Zuordnung durch die dafür zuständigen Produktverantwortlichen der Verwaltung in Abstimmung mit den OB umgesetzt.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals für den Haushalt des Jahres 2022 Anwendung.

Neuruppin, den 14.01.2021

i.V. Daniela Kuzu
Bürgermeister

1.3 Haushalt 2021

1.3.1 Anträge Ortsbeiräte

1.3.1.1 Haushalt 2021

Hier: Ausbau der Dorfstraße Radensleben einschließlich der Gehwege ab Kreuzung L 164 bis Ortsausgang Richtung Papstthum
Drucksache-Nr.: 2020/16

Die Stadtverordnetenversammlung fordert auf Antrag des Ortsbeirates Radensleben den Kämmerer auf, in den Haushalt 2021 ff. Gelder für die Planung und den Ausbau der Dorfstraße Radensleben, einschließlich Gehwegen und Stichstraßen, ab der Kreuzung L 164 bis Ortsausgang Richtung Papstthum einzustellen.

1.3.1.2 Haushalt 2021

Hier: Auftrag an die Verwaltung zur Erstellung eines Betreiber- und Nutzungskonzeptes für das Gemeindehaus im Ortsteil Nietwerder
Drucksache-Nr.: 2020/16 11. Ergänzung

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für das im städtischen Eigentum befindliche Gebäude Dorfstraße 57 in 16816 Nietwerder ein ganzheitliches Nutzungs- und Betreiberkonzept, einschließlich Vorschlägen zur Finanzierung und Zeitplan für die Umsetzung, zu entwickeln.

2. Der Ortsbeirat Nietwerder ist zu beteiligen.

1.3.2 Haushalt 2021

Hier: Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen
Drucksache-Nr.: 2020/16 13. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.

1.3.2.1 Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2021 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 70.695.010 EUR
   ordentlichen Aufwendungen auf 69.560.860 EUR

   außerordentlichen Erträge auf 1.068.150 EUR
   außerordentlichen Aufwendungen auf 678.730 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

   Einzahlungen auf 73.082.250 EUR
   Auszahlungen auf 79.416.630 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit auf 65.849.100 EUR
Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit auf 63.600.080 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.233.150 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 14.575.490 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.241.060 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

3.519.070 EUR

festgesetzt.

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

   50.000 EUR
   festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

   10.000 EUR
   festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

Kontengruppe	Bezeichnung	Wertgrenze
50	Personalaufwendungen	250.000 EUR
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	120.000 EUR
53	Transferaufwendungen	240.000 EUR
54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.000 EUR
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	10.000 EUR
57	Bilanzielle Abschreibungen	60.000 EUR
59	Außerordentliche Aufwendungen	10.000 EUR
78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	150.000 EUR
79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR

   festgesetzt.

§ 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend" (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, sowie jede Entfristung befristeter Arbeitsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung der Kämmerin/ des Kämmerers.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,00 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 EUR bis 30,00 EUR am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den 14.Januar 2021

i.V. Daniela Kuzu
Golde
Bürgermeister

1.4 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

Hier: Liste mit Verfahren von besonderer Bedeutung für das Jahr 2021
Drucksache-Nr.: 2020/16 13. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt auf die Liste von Verfahren mit besonderer Bedeutung auf (Investitionshaushalt):

   1. Ernst-Toller-Straße
   2. Haltestelle Rheinsberger Tor
   3. Frauenhaus
   4. Feuerwehr Gühlen-Glienicke
   5. Radweg Nietwerder-Wulkow
   6. Dorfstraße Radensleben
   7. Grauertsche Erben

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt auf die Liste von Verfahren mit besonderer Bedeutung auf (Ergebnishaushalt):

   1. Schulbuchvergabe

3. Die Stadtverordnetenversammlung streicht folgende Maßnahmen aus dem Beschluss 2019/3 3. Erg.vom 16.12.2019 (Investitionshaushalt):

   „2. Gerätewagen Logistik Süd-Ost"
   „4. Grundschule Wilhelm Gentz (Um- und Ausbau inklusive Neubau einer Mehrzweckhalle)."

1.5 Bebauungspläne

1.5.1 Bebauungsplan Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel"

Hier: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2012/73 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel" (Stand Oktober 2020), bestehend aus der Planzeichnung einschließlich Legende und den textlichen Festsetzungen.

2. Der erneute Entwurf der Begründung (Stand Oktober 2020) wird gebilligt.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB.

4. Die öffentliche Planauslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

1.5.2 Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne", 3. Änderung

Hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschuss
Drucksache-Nr.: 2005/95 9. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne" für einen ca. 0,12 ha großen Teilbereich, bestehend aus je einer Teilfläche der Ursprungsfassung des Bebauungsplans Nr. 11.6 und seiner 2. Änderung.

2. Planungsziel ist die Änderung der Nutzung des Sondergebiets „Kindertagesstätte", die mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne" festgesetzt worden war, in Sondergebiet „Hotel/ Ferienappartements". Die Lage der Stellplatzanlage des Sportzentrums, die einen Teil des Ursprungsbebauungsplans Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne" umfasst, soll entsprechend angepasst werden.

3. Das Planverfahren zur Änderung des Bebauungsplans soll gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne", 3. Änderung, bestehend aus je einer Teilfläche der Ursprungsfassung des Bebauungsplans Nr. 11.6 und seiner 2. Änderung. Der Planentwurf, Stand Oktober 2020, besteht aus der Planzeichnung nebst Zeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).

6. Der Entwurf der Begründung, Stand Oktober 2020, wird gebilligt.

7. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

8. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

1.6 Strategische Wohnbauflächenentwicklung

Hier: Wohnungspolitischer Grundsatzbeschluss
Drucksache-Nr.: 2017/5 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung fasst den „Wohnungspolitischen Grundsatzbeschluss der Fontanestadt Neuruppin" gemäß Anlage.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Richtlinie zur Veräußerung von Immobilien und Wohnbaugrundstücken zu erarbeiten.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Folgenkosten-Richtlinie zu erarbeiten.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung eines (revolvierenden) Baulandfonds zu prüfen.

1.6.1 Wohnungspolitischer Grundsatzbeschluss der Fontanestadt Neuruppin

Die Bauland- und Wohnungspolitik der Fontanestadt Neuruppin hat zum Ziel,

(1) die Entwicklung der Wohnungsmärkte zu mittels eines Monitorings zu beobachten, räumliche und segmentspezifische Prioritäten zu formulieren, um vorausschauend Bauland zu bevorraten sowie bedarfsorientiert zu mobilisieren (revolvierender Fonds). Es gilt Innen- und Bestandsentwicklung vor Außenentwicklung.

(2) folgende aktuelle Herausforderungen und übergreifende, interdisziplinäre Themen angemessen in der Wohn- und Baulandentwicklung zu berücksichtigen und fördern: Klimaschutz und Klimaanpassung, umweltfreundliche Mobilität, Baukultur und Energieeinsparung.

(3) eine angemessene Wohnraumversorgung für alle Neuruppiner*innen zu gewährleisten und vor allem für einkommensschwache und unterstützungsbedürftige Haushalte zu sichern.

(4) das vorhandene bezahlbare Wohnungsangebot auf dem derzeitigen Niveau zu erhalten. Neben der Deckung der Nachfrage im Bestand nimmt der öffentlich geförderte Wohnungsneubau – orientiert an den Bedarfen und der Eignung des Standortes – eine wichtige Rolle ein.

(5) einer Polarisierung entgegen zu wirken und vitale, alters- sowie soziostrukturell durchmischte Quartiere zu erhalten und zu schaffen.

(6) nachhaltig und bedarfsorientiert Wohnbauland für alle Schichten der Bevölkerung bereitzustellen und durch eine entsprechende Richtlinie zu befördern. Im Fokus stehen Familien, Fachkräfte, ehrenamtlich Tätige und Einheimische.

(7) wohnungspolitische Ziele im Rahmen der Veräußerung von städtischen Grundstücken für eine wohnbauliche Entwicklung grundsätzlich unter Berücksichtigung von Konzeptverfahren abzusichern. Es soll eine Abkehr vom reinen Höchstgebotsverfahren geben.

(8) Grundstückseigentümer*innen und Investierende bei der Erreichung wohnungspolitischer Ziele und – unter Teilverzicht auf planungsbedingte Bodenwertsteigerungen – an den Folgekosten der Wohnbaulandentwicklung angemessen zu beteiligen und eine gerechte Verteilung der Lasten zu erreichen.

1.7 Verleihung des Fontane-Literaturpreises

Hier: Neuausrichtung des Preises auf vertraglicher Grundlage als gemeinsamer Preis mit dem Land Brandenburg, Anpassung der Richtlinie für den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg"
Drucksache-Nr.: 2002/182 20. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Richtlinie für den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg" vom 17.10.2018 auf.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Richtlinie für den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg".

1.7.1 Richtlinie für den Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg

1. Ausrichtung

(1) Der Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg wird von der Fontanestadt Neuruppin und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg gemeinsam vergeben, um auf das für das Land Brandenburg und die Fontanestadt Neuruppin bedeutsame literarische Werk Theodor Fontanes öffentlichkeitswirksam hinzuweisen.

(2) Mit dem Fontane-Literaturpreis sollen zugleich eine Autorin oder ein Autor öffentlich gewürdigt werden, die oder der erstmalig mit einem literarischen Werk ein herausragendes öffentliches Interesse gefunden hat.

(3) Der Fontane-Literaturpreis soll die Preisträgerin oder den Preisträger bei der Fortsetzung und Entwicklung der schriftstellerischen Wirkungskraft und ihres oder seines erfolgreichen literarischen Schaffens ohne Ausrichtung auf ein konkretes Werk oder

Projekt unterstützen. Er wird daher als 24 Monate andauerndes Stipendium vergeben.

(4) Stehen mehrere Autorinnen oder Autoren als Preisträgerin oder Preisträger gleichrangig zur Auswahl, ist von der Jury die- oder derjenige zu wählen, deren oder dessen Werk oder Biographie den engeren Bezug zum Land Brandenburg hat.

2. Name

Der Name des Preises lautet:

(1) Langfassung „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg".

(2) Kurzfassung „Fontane-Literaturpreis".

(3) Andere Bezeichnungen sind nicht zulässig.

3. Vergabegestaltung

(1) Der Preis wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin und die Ministerin oder den Minister des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vergeben. Bei der Preisverleihung nimmt daneben ein Mitglied der Jury teil.

(2) Der Fontane-Literaturpreis wird 2021 und darauffolgend alle zwei Jahre vergeben.

(3) Die Vergabe des Preises erfolgt in feierlicher, öffentlich zugänglicher Form in Neuruppin und kann mit den Fontane-Festspielen verbunden sein.

(4) Der Fontane-Literaturpreis ist mit 40.000,- Euro dotiert und wird als Stipendium über 24 Monate an die prämierte Person ausgezahlt.

4. Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers erfolgt durch eine aus fünf Personen bestehende Fachjury. Die Jury bestimmt aus ihrer Mitte die Person, die den Vorsitz übernimmt; sie leitet die gemeinsamen Beratungen und vertritt die Jury nach außen.

(2) Es ist mindestens eine beschlussfähige Beratung durchzuführen. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Jury fasst ihre Beschlüsse selbstbestimmt, frei von Sachzwängen und unabhängig von wirtschaftlichen oder institutionellen Interessen mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Jury ist in der Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers frei.

(4) Eine mehrfache Vergabe des Fontane-Literaturpreises an die gleiche Person ist ausgeschlossen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium ist ausgeschlossen.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Jury teilt die Nominierung einer Preisträgerin oder eines Preisträgers einem Vertreter oder einer Vertreterin der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin mit. Die Fontanestadt Neuruppin und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg geben die Preisträgerin oder den Preisträger bekannt. Eine schriftliche Begründung der Nominierung wird durch die Jury zur Verfügung gestellt. Die Bekanntgabe von Zwischenergebnissen, wie einer Auswahlliste, ist gewünscht und kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Abstimmung mit der kommunalen Vertretung erfolgen.

(7) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin nimmt an den Beratungen unterstützend teil, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, Protokoll zu führen und organisatorisches für die Jurysitzungen und die Preisvergabe zu regeln. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg kann teilnehmen. Beide Vertreter*innen besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(8) Alle Beteiligten versichern die Vertraulichkeit über das Auswahlverfahren, auch über den Zeitraum der Preisvergabe.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Neuruppin, den 14.01.2021

i.V. Daniela Kuzu
Bürgermeister

1.8 Verleihung der Fontane-Preise

Hier: Bestätigung der Jurymitglieder für die Preise 2021
Drucksache-Nr.: 2002/182 19. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die folgende unabhängige Jury für die Verleihung des Fontane-Literaturpreises der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg im Jahr 2021:

   - Dr. Peggy Mädler, Autorin und Dramaturgin, Preisträgerin des Fontane-Literaturpreises der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg 2019 (Berlin)

   - Nadine Kreuzahler, rbb Inforadio Moderatorin der Literatursendung „Quergelesen" (Medienpartner des Fontane-Literaturpreises), Autorin und Reporterin (Berlin)

   - Prof. Dr. Roland Berbig, Vorstandsvorsitzender der Theodor Fontane Gesellschaft e.V. (Neuruppin)

   - Carmen Winter, Vorsitzende des Verbandes deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller in der ver.di, Diplom-Germanistin, Autorin, Dozentin (Frankfurt-Oder)

   - Johanna Hahn, Geschäftsführerin des Börsenvereines des Deutschen Buchhandels – Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. (Berlin)

2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die folgende unabhängige Jury für die Verleihung des Fontane-Kulturpreises der Fontanestadt Neuruppin im Jahr 2021:

- Ulrike Schubach, Chorleiterin des Märkischen Jugendchores Neuruppin und Preisträgerin des Fontane-Kulturpreises 2019 (Neuruppin)

- Harald Bölk, Leiter der Musikschule des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und Preisträger des Fontane-Kulturpreises 2019 (Neuruppin)

- Johannes Bunk, Galerist des Kunstraumes Neuruppin (Neuruppin)

- Bernd Oeljeschläger, Inhaber Verlag CULTURCON medien (Neuruppin)

1.9 Neuausschreibung Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile (ohne Alt Ruppin)

Hier: erneuter Beschluss eines Kriterienkataloges
Drucksache-Nr.: 2010/35 10 Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hebt den Beschluss zur Drs.-Nr. 2010/35 8. Erg. vom 11.03.2019 auf.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Kriterienkatalog mit Wertungskriterien für das Konzessionierungsverfahren Strom der Fontanestadt Neuruppin als Grundlage für die spätere Auswahlentscheidung.

1.10 Grundstück An der Seepromenade 9 in 16816 Neuruppin Bezugnahme auf die Drucksache-Nummern 96/226 vom 09.09.1996, 96/226/neu vom 16.12.1996, 2002/121 vom 01.07.2002 und 2002/121 1. Ergänzung vom 02.12.2002

Hier: Zustimmung zur Weiterveräußerung und Löschung der grundbuchlich gesicherten Rückauflassungsvormerkung
Drucksache-Nr.: 2002/121 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einem Weiterverkauf des Grundstücks

   An der Seepromenade 9
   Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 1408 mit einer Größe von 512 m²

   von der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN), Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin an die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) in 16816 Neuruppin, Kränzliner Straße 32 A zu.

2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Löschung der zugunsten der Fontanestadt Neuruppin im Grundbuch von Neuruppin, Blatt 4414, in Abteilung II unter laufender Nummer 4 eingetragenen Rückauflassungsvormerkung gegen Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 368.130,15 € (= 720.000,00 DM) zu.

1.11 Grundstück in Neuruppin zwischen Hugo-Eckener Ring und Wittstocker Allee und in der Nähe des Bad-Kreuznach-Rings, Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 1643 (teilweise)

Hier: Grundsatzentscheidung zur Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/53

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgend genannte Grundstücksteilfläche öffentlich auszuschreiben und im Rahmen eines Höchstgebotsverfahrens zur Ansiedlung eines Baumarktes an einen privaten Investor zu veräußern:

   Gemarkung Neuruppin, Flur 12
   Flurstück 1643, Gesamtgröße von 62.703 m²
   daraus eine Teilfläche von ca. 25.000 – 30.000 m².

2. Der konkrete Veräußerungsbeschluss, mit dem im Ausschreibungsverfahren ermittelten Investor und den ermittelten Konditionen, ist der Stadtverordnetenversammlung mit gesonderter Beschlussvorlage zur Entscheidung vorzulegen.

1.12 Immobilie „Erich-Mühsam-Straße 4“ in 16816 Neuruppin

Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2020/50

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

Erich-Mühsam-Straße 4
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 873 mit einer Größe von 826 m²

zu einem Kaufpreis von 268.000,00 € an die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG), Kränzliner Straße 32 A, 16816 Neuruppin.

1.13 Gremienbesetzungen

1.13.1 Bildung des Hauptausschusses für die gesamte Wahlperiode

Hier: erneute Neubesetzung
Drucksache-Nr.: 2019/23 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt folgende Mitglieder und deren Stellvertreter*innen in den Haupt- und Finanzausschuss.

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter*in
CDU/FDP	Michael Peter	1. Andreas Gutteck 2. Walter Tolsdorf
CDU/FDP	Heinz Stawitzki	1. Kerstin Pein 2. Sebastian Steineke
SPD	Nico Ruhle	1. Marion Liefke 2. Heidemarie Ahlers 3. Markus Kaluza 4. Michael Bülow 5. Siegfried Pieper
SPD	Siegfried Pieper	1. Michael Bülow 2. Markus Kaluza 3. Heidemarie Ahlers 4. Marion Liefke 5. Nico Ruhle
DIE LINKE	Paul Schmudlach	Jenny Salzwedel
DIE LINKE	Ronny Kretschmer	Cornelia Böhme
Grüne/Bü 90/KBV	Andreas Haake	1. Maximilian Kowol 2. Frank Borchert
Grüne/Bü 90/KBV	Gisela Polzin	Helmut Kolar
Pro Ruppin e.V.	Andrè Ballast	Rosswieta Funk
BVB/FREIE WÄHLER/WIN	Siegfried Wittkopf	Georg Kamrath

1.13.1 Bau- und Wirtschaftsausschuss in der Wahlperiode 2019 – 2024

Hier: Erneute Neubildung
Drucksache-Nr.: 2019/32 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende neue Sitzverteilung im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss fest:

CDU/FDP	2
CDU/FDP	2
SPD	1
SPD	1
DIE LINKE	1
DIE LINKE	1
GRÜNE/Bü 90/KBV	1
Pro Ruppin	1
BVB/FREIE WÄHLER/WIN	1

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter*in
CDU/FDP	Kerstin Pein	rotierend
CDU/FDP	Walter Tolsdorf	rotierend
SPD	Siegfried Pieper	rotierend
SPD	Markus Kaluza	rotierend
DIE LINKE	Jenny Salzwedel (Vorsitzende)	rotierend
DIE LINKE	Ilona Reinhardt	rotierend
Grüne/Bü 90/KBV	Frank Borchert	rotierend
Pro Ruppin e.V.	Christian Juhre	rotierend
BVB/FREIE WÄHLER/WIN	Siegfried Wittkopf	Georg Kamrath

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft von acht sachkundigen Einwohner*innen im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende 8 sachkundige Einwohner*innen in den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss:

Fraktion	Sachkundige Einwohner*in
CDU/FDP	Mathias Tiedtke
CDU/FDP	Rainer Ebersold
SPD	Andreas Rainer Leske
SPD	Hartmut Pieper
DIE LINKE	Axel Kröger
GRÜNE/Bü 90/KBV	Martin Nachtigall
Pro Ruppin	Thomas Schulz
BVB/FREIE WÄHLER/WIN	Michael Güldner

1.13.3 Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung in der Wahlperiode 2019 - 2024

Hier: Erneute Neubildung
Drucksache-Nr.: 2019/33 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende neue Sitzverteilung im Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung fest:

CDU/FDP	2
SPD	2
DIE LINKE	1
GRÜNE/Bü 90/KBV	1
Pro Ruppin	1
BVB/FREIE WÄHLER/WIN	1
Losentscheid entfällt, da Einigung auf: GRÜNE/Bü 90/KBV	1

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Ordnung fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter*in
CDU/FDP	Andreas Gutteck	rotierend
CDU/FDP	Kerstin Pein	rotierend
SPD	Marion Liefke	rotierend
SPD	Michael Bülow (Vorsitzender)	rotierend
DIE LINKE	Cornelia Böhme	rotierend
Grüne/Bü 90/KBV	Helmut Kolar	1. Gisela Polzin 2. Andreas Haake
Grüne/Bü 90/KBV	Maximilian Kowol	rotierend
Pro Ruppin e.V.	Markus Fetter	rotierend
BVB/FREIE WÄHLER/WIN	Georg Kamrath	Siegfried Wittkopf

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft von acht sachkundigen Einwohner*innen im Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende acht sachkundige Einwohner*innen in den Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung:

Fraktion	Sachkundige Einwohner*in
CDU/FDP	Kerstin Siedenschnur
CDU/FDP	Annette Thiebach
SPD	Johannes Bunk
SPD	Dr. Kurt-Herbert Jung
DIE LINKE	Joachim Behringer
GRÜNE/Bü 90/KBV	Christian Pees
Pro Ruppin	Steven Kranz
BVB/FREIE WÄHLER/WIN	Marco Liebsch

1.13.4 Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024

Hier: Erneute Neubildung
Drucksache-Nr.: 2019/34 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende neue Sitzverteilung im Rechnungsprüfungsausschuss fest:

CDU/FDP	2
SPD	1
DIE LINKE	1
GRÜNE/Bü 90/KBV	1
Pro Ruppin	1
BVB/FREIE WÄHLER/WIN	1

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter*in
CDU/FDP	Heinz Stawitzki	rotierend
CDU/FDP	Andreas Gutteck	rotierend
SPD	Nico Ruhle	Siegfried Pieper
DIE LINKE	Paul Schmudlach	rotierend
Grüne/Bü 90/KBV	Gisela Polzin (Vorsitzende)	rotierend
Pro Ruppin e.V.	André Ballast	rotierend
BVB/FREIE WÄHLER/WIN	Siegfried Wittkopf	Georg Kamrath

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft von sechs sachkundigen Einwohner*innen im Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende sechs sachkundige Einwohner*innen in den Rechnungsprüfungsausschuss:

Fraktion	Sachkundige Einwohner*in
CDU/FDP	Andreas Roß
CDU/FDP	n.n.
SPD	n.n.
DIE LINKE	David Hölker
GRÜNE/Bü 90/KBV	Martin Nachtigall
Pro Ruppin	n.n.

1.13.5 Strukturausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024

Hier: Erneute Neubildung
Drucksache-Nr.: 2019/35 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende neue Sitzverteilung im Strukturausschuss fest:

CDU/FDP	2
SPD	1
DIE LINKE	1
GRÜNE/Bü 90/KBV	1
Pro Ruppin	1
BVB/FREIE WÄHLER/WIN	1

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Strukturausschusses fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter*in
CDU/FDP	Michael Peter (Vorsitzender)	rotierend
CDU/FDP	Walter Tolsdorf	rotierend
SPD	Marion Liefke	rotierend
DIE LINKE	Paul Schmudlach	rotierend
Grüne/Bü 90/KBV	Maximilian Kowol	rotierend
Pro Ruppin e.V.	André Ballast	rotierend
BVB/FREIE WÄHLER/WIN	Georg Kamrath	Siegfried Wittkopf

1.13.6 Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024

Hier: Erneute Neubildung
Drucksache-Nr.: 2019/36 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende neue Sitzverteilung im Petitionsausschuss fest:

CDU/FDP	2
SPD	1
DIE LINKE	1
GRÜNE/Bü 90/KBV	1
Pro Ruppin	1
BVB/FREIE WÄHLER/WIN	1

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Petitionsausschusses fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter*in
CDU/FDP	Michael Peter	rotierend
CDU/FDP	Heinz Stawitzki	rotierend
SPD	Heidemarie Ahlers	rotierend
DIE LINKE	Ilona Reinhardt	rotierend
Grüne/Bü 90/KBV	Maximilian Kowol	rotierend
Pro Ruppin e.V.	Rosswieta Funk (Vorsitzende)	rotierend
BVB/FREIE WÄHLER/WIN	Georg Kamrath	Siegfried Wittkopf

1.14 Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Wahl des Leiters
Drucksache-Nr.: 2005/67 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Jörg-Peter Reblin zum Leiter der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin.

1.15 Anträge der Fraktionen

1.15.1 Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Verwendung von der InKom rückgeführter Mittel für den Ersatz von Spielgeräten
Drucksache-Nr.: 2006/45 20. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung Neuruppin beschließt, die nicht ausgereichten Mittel aus dem Corona-Hilfspaket, welches von der InKom wieder an den Stadthaushalt zurückgeführt wird, dem Bauamt zur Verfügung zu stellen, um städtische Spielplätze damit zu unterhalten.

2. Durch das Bauamt sind umgehend Spielgeräte, die zurückgebaut, gesperrt oder beschädigt sind, zu ersetzen.

Nichtöffentlicher Teil

1.16 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

1.16.1 Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken in den Gemarkungen Neuruppin, Gühlen-Glienicke und Alt Ruppin sowie Ankauf von landeseigenen Grundstücken in der Gemarkung Neuruppin

Hier: Abschluss eines wertgleichen Grundstückstauschvertrages gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Drucksache-Nr.: 2020/49

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Rahmen des Abschlusses eines Grundstückstauschvertrages den Ankauf der nachfolgend genannten Grundstücke, mit einer Gesamtgröße von ca. 25.571 m²

   Wegeabschnitt der Verkehrsfläche „Karnickelberg" in Stendenitz
   Flurstück 303 der Flur 5 in der Gemarkung Neuruppin, mit einer Fläche von 3.787 m²

   Verkehrsfläche „Grafendamm" (durch den Wald nach Stendenitz führende Straße)
   Flurstücke 277, 279, 281, 286, 288, 290, 292, 294, 296 und 298 der Flur 5 in der Gemarkung Neuruppin mit einer Gesamtfläche von 21.784 m²

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der nachfolgend genannten kommunalen Grundstücksflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 26.598 m²

   Waldfläche in Stendenitz
   Flurstück 307 der Flur 5 in der Gemarkung Neuruppin mit einer Fläche von 3.019 m²

   Übungsplatz und Waldfläche an der Waldarbeiterschule Kunsterspring
   Teilfläche von ca. 7.500 m² des Flurstückes 181 der Flur 9 in der Gemarkung Gühlen-Glienicke

   Waldweg von Klausheide nach Zippelsförde
   Flurstück 106 der Flur 8 in der Gemarkung Alt Ruppin mit einer Fläche von 16.079 m²

3. Der jeweilige wertgleiche Kaufpreis (Ankaufs- und Verkaufspreis) wird verrechnet.

4. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Tauschpartners und des Verkaufspreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.17 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

1.17.1 Bebautes Grundstück in der Heimburger Straße in Neuruppin, Gemarkung Neuruppin, Flur 1, Flurstücke 63 und 69 (teilweise)

Hier: Bezugnahme auf Dr.-Nr. 2019/51, Aufhebung des Beschlusses vom 16.12.2019 mit der Dr.-Nr. 2019/51 und Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken
Drucksache-Nr.: 2019/51 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss vom 16.12.2019 mit der Dr.-Nr. 2019/51 auf.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks in Neuruppin, gelegen in Neuruppin, Heimburger Straße/Alt-Ruppiner Allee

   Gemarkung Neuruppin,
   Flur 9, Teilflächen aus den Flurstücken 63 und 69 von ca. 3.000 m² (an der Heimburger Straße)

3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, des Kaufpreises und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.17.2 Wohngrundstück Beethovenstraße in Neuruppin, Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 296

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Drucksache-Nr.: 2020/54

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

   Wohngrundstück in Neuruppin, Beethovenstraße
   Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 296 mit einer Größe von 577 m²

2. Von der Veröffentlichung des Namens und Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.18 Vergabeangelegenheiten

1.18.1 Vergabeangelegenheit

Hier: Homeoffice - mobile Endgeräte
Drucksache-Nr.: 2016/2 26. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Beschaffung mobiler Endgeräte an die „E-COMPANY Consultants IT Beratung AG" auf das Angebot AN202012-01b-SVN zu vergeben.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. November 2020

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

Hier: Beschluss der Eckpunkte für Frühstück, Mittag und Vesper in den städtischen Kindertageseinrichtungen
Drucksache-Nr.: 2019/3 11. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die folgenden Eckpunkte für die Versorgung der Kinder in den städtischen Krippen und Kindergärten mit Frühstück, Mittag und Vesper

a. Ausschreibung nach den Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE)
b. Unterteilung in 2 Regionallose
c. Anteil an Bio-Waren
d. Anteil an Regionalwaren
e. Laufzeit des Vertrages vom 01.08.2021 bis 31.07.2025 mit einem Wert bis zu 4 Mio. €

2.2 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

Hier: Variantenentscheidung für den Ausbau der Anna-Petrat-Straße
Drucksache-Nr.: 2019/3 13. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die folgenden Eckpunkte zum Ausbau der Anna-Petrat-Straße auf Grundlage der Vorplanung vom August 2020 entsprechend der Variante 1:

1. Inhalt und Umfang der Maßnahme entsprechend Maßnahmebeschreibung in der Begründung zu dieser Beschlussvorlage und gemäß Detailauszug.

2. Voraussichtliche Baukosten entsprechend Kostenermittlung vom 28.08.2020 in Höhe von 435.388 €.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.3 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

2.3.1 Grundstück Gutsstraße (OT Gnewikow), Gemarkung Gnewikow, Flur 1, Flurstück 243

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Drucksache-Nr.: 2020/52

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

   Grundstück in Gnewikow, Gutsstraße,
   Gemarkung Gnewikow, Flur 1, Flurstück 243 mit einer Größe von 651 m².

2. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2.4 Vergabeangelegenheiten

2.4.1 Vergabeangelegenheit

Hier: mobile Endgeräte
Drucksache-Nr.: 2016/2 25. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschusses beschließt, den Auftrag für die Beschaffung mobiler Endgeräte an die Circular Informationssysteme GmbH in 04103 Leipzig zu vergeben.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel" Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 14.12.2020 den Entwurf (Stand Oktober 2020) des Bebauungsplans Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel", bestehend aus der Planzeichnung einschließlich Legende und den textlichen Festsetzungen beschlossen (Drucksache Nr. 2012/73 1. Ergänzung). Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll Planungsrecht zur Realisierung von bis zu 10 Wohngebäuden im Ortsteil Krangen, Ortslage Zermützel geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im Rahmen des beschleunigten Planverfahrens gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß Beschlussfassung wird die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine öffentliche Auslegung und eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch das Einholen von Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt. Er umfasst eine Fläche von ca. 6.000 m² und wird über die Haupterschließungsstraße „Birkenhorst" erschlossen. Das Plangebiet befindet sich östlich des Zermützelsees in der Ortslage Zermützel. Süd-westlich grenzen Flächen eines Wochenendhausgebietes an.

Der Entwurf (Stand Oktober 2020) des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel", bestehend aus der Planzeichnung einschließlich Legende und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und die nach Einschätzung der Fontanestadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten liegen gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für den **Zeitraum vom 04.02. bis zum 05.03.2021** im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin:
im Bürgerbüro, Haus A in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samtag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Um die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz auf Grund der aktuellen Lage zur Corona-Pandemie gewährleisten zu können, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 03391 355 111 erforderlich. Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache unter der Telefonnummer 03391 355 723 auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel" liegen folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten, vor und werden mit ausgelegt:

Untersuchungen

Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung
Büro Ellmann/ Schulze GbR Sieversdorf vom April 2014

Erfassungsergebnisse Zauneidechse 2019
vom Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung vom Oktober 2019

Gutachten Bodenuntersuchung und Altlastenerkundung
Ingenieurbüro Arlt vom 11.01.2014
Umwelt- und Agrarlabor GmbH Fehrbellin vom 16.01.2014

Stellungnahmen
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 13.02.2013
und vom 07.08.2014
Landkreis OPR Umweltamt vom 13.02.2013
Landesamt für Umwelt vom 25. November 2019
(Inhalte: Beurteilung der Erfassungsergebnisse Zauneidechse)
Landkreis OPR, Umweltamt vom 05.03.2014

Die Entwurfsunterlagen sowie die Untersuchungen, das Gutachten und die Stellungnahmen können ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter https://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html (www.neuruppin.de → Stadtentwicklung & Wirtschaft → Pläne & Konzepte → Bebauungspläne) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie zu den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter http://blp.brandenburg.de erreichbar ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft, abgewogen und dementsprechend berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang und die Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu kön-

nen. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Neuruppin, den 14.01.2021

i.V. Daniela Kuzu
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplans

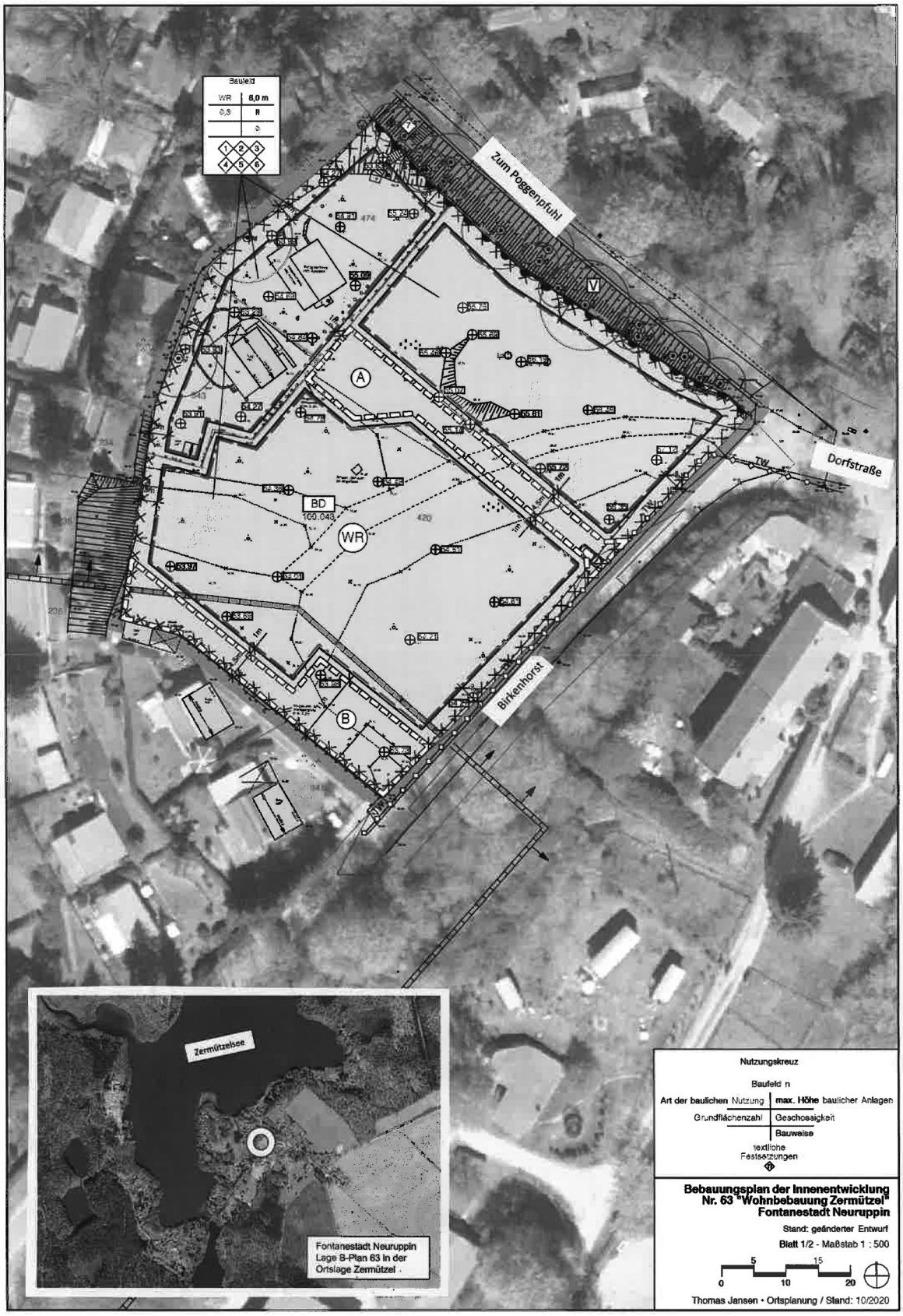

3.2 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne", 3. Änderung Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 14.12.2020 den Entwurf (Stand Oktober 2020) des Bebauungsplans Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne" 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen (Drucksache Nr. 2005/95 9. Ergänzung). Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll Planungsrecht zur Realisierung von Sportlerunterkünften innerhalb eines Sondergebietes geschaffen werden. Die vorherige Festsetzung eines Sondergebietes für eine Kindertagesstätte wird geändert.

Der Bebauungsplan wird im Rahmen des beschleunigten Planverfahrens gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Gemäß Beschlussfassung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch das Einholen von Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Der Geltungsbereich zur Änderung des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt. Er umfasst eine Fläche von ca. 1.250 m² und befindet sich unmittelbar an der Scholtenstraße, wird von dieser jedoch nicht erschlossen, sondern über die bestehende Stellplatzanlage des Sportcenters. Nord-östlich grenzt das Gebäude der Agentur für Arbeit an, süd-westlich die Stadtvillen an der Scholtenstraße.

Der Entwurf (Stand Oktober 2020) des Bebauungsplanes Nr. 11.6. „Sportzentrum an der Seekaserne", 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung und die nach Einschätzung der Fontanestadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sowie der städtebauliche Vertrag zwischen der Fontanestadt und dem Investor liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den **Zeitraum vom 04.02. bis zum 05.03.2021** im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin:
im Bürgerbüro, Haus A in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samtag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Um die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz auf Grund der aktuellen Lage zur Corona-Pandemie gewährleisten zu können, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 03391 355 111 erforderlich. Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache unter der Telefonnummer 03391 355 723 auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.6, 3. Änderung liegen für den Geltungsbereich des bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 11.6, 2. Änderung folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten, vor und werden, sofern sie Auswirkungen auf die Fläche der 3. Änderung haben, mit ausgelegt:

Gutachten Schallschutz
Schallschutzgutachten vom Büro Hoffmann und Leichter, Berlin vom 22.05.2015 sowie eine Ergänzung vom 03.02.2017
(Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden Schallimmissionen auf die geplante Bebauung, die von der evang. Schule und vom Sportcenter nebst Stellplätzen ausgehen können)

Stellungnahme
Landkreis OPR, Bau- und Umweltamt, Stellungnahme vom 08.02.2017 zum B-Plan 11.6, 2. Änderung:
(Inhalte: Auswertung der vorgenannten Geotechnischen Berichte, Verbot Grundwassernutzung, Umgang mit Grundwasser, Regen- und Schmutzwasserableitung, Auswirkungen durch Bautätigkeiten, Untersuchung Grundwasser, Hinweise auf bautechnische Sicherungsmaßnahmen)

Städtebaulicher Vertrag
Städtebaulicher Vertrag vom 22.12.2017 zwischen der Fontanestadt Neuruppin und dem Investor über die Kostentragung, Realisierung des Vorhabens nebst Vorbereitung der Flächen für die Bebaubarkeit sowie Erschließung und Sicherung von Wegerechten.

Die Entwurfsunterlagen sowie das Gutachten, die Stellungnahme und der städtebauliche Vertrag können ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter https://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html (www.neuruppin.de → Stadtentwicklung & Wirtschaft → Pläne & Konzepte → Bebauungspläne) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie zu den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter http://blp.brandenburg.de erreichbar ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder nach telefonischer Voranmeldung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft, abgewogen und dementsprechend berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang und die Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu kön-

nen. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Neuruppin, den 14.01.2021

i. V. Daniela Kuzu
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplans

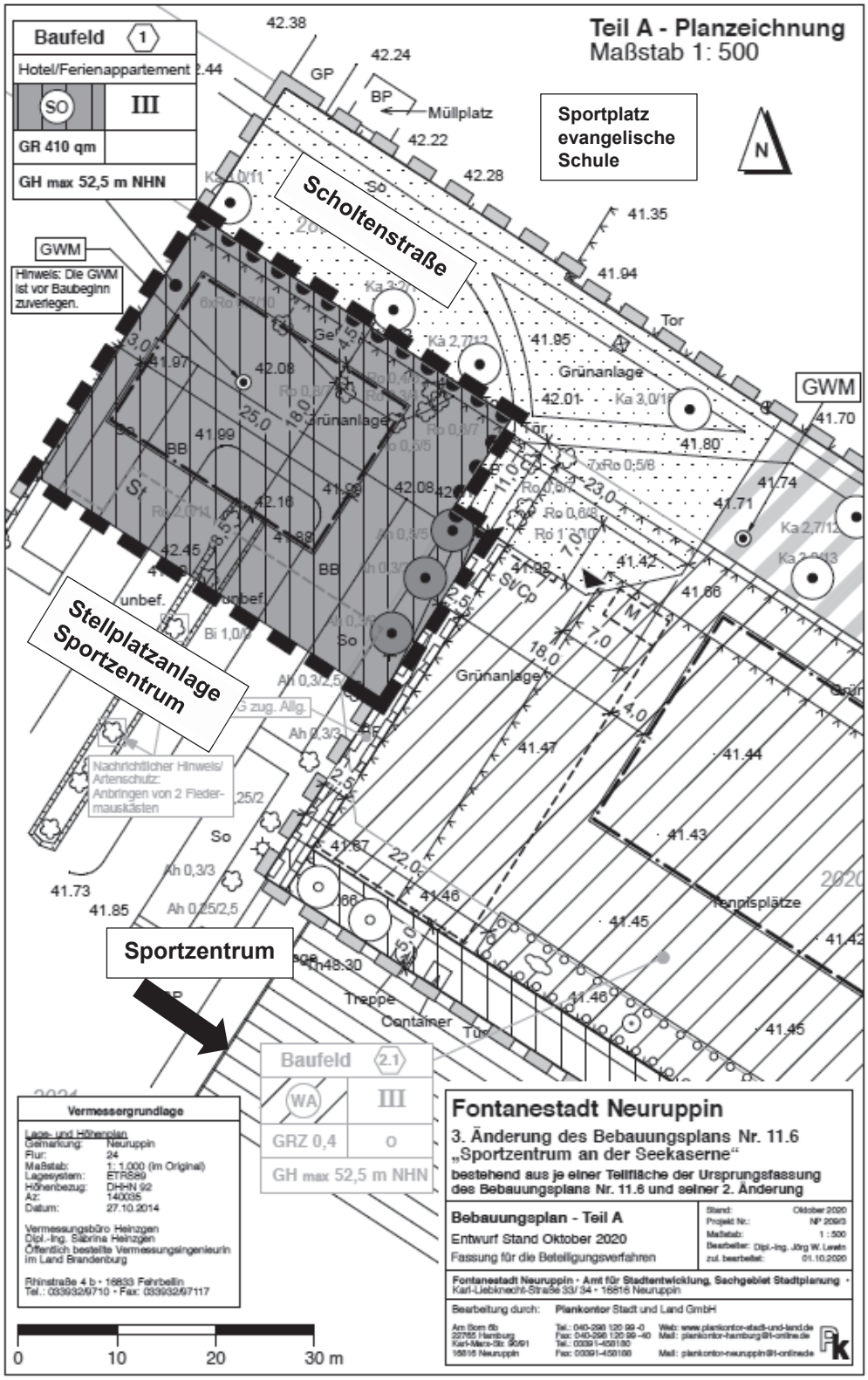

3.3 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 07.10.2020 den Entwurf (Stand 13.08.2020) des Bebauungsplans Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, beschlossen (Drucksache Nr. 2016/18 3. Ergänzung). Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt.

Im Amtsblatt Nr. 6 der Fontanestadt Neuruppin vom 28. Oktober 2020 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Bekanntmachung wird hiermit aufgehoben und durch diese ersetzt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll vorrangig Planungsrecht zur Realisierung von Wohnbauflächen mit bis zu 55 Wohneinheiten geschaffen werden. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 3,0 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ehemalige Pachtgärten am Ende der Eisenbahnstraße, die Gewerbehallen am Bahnhof West sowie drei kleine Teilflächen. Westlich grenzen die Umweltverbundtrasse sowie die Gleisanlagen an, nördlich der Bahnhof Haltepunkt West sowie östlich das Grundstück der Pestalozzischule. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Anlage dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gem. § 2 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf (Stand 13.08.2020) des Bebauungsplans Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschließlich der Begründung mit dem dazugehörigen Umweltbericht und die nach Einschätzung der Fontanestadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den **Zeitraum vom 04.02. bis zum 05.03.2021** im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin im Bürgerbüro, Haus A in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Um die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz auf Grund der aktuellen Lage zur Corona-Pandemie gewährleisten zu können, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 03391 355 111 erforderlich. Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache unter der Telefonnummer 03391 355 723 auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind in Form des Umweltberichtes (als Teil der Begründung), als Gutachten und als Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie als Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung jeweils zum Vorentwurf und zum Entwurf des Bebauungsplanes zu folgenden Themen verfügbar und liegen mit aus.

Verfügbare umweltbezogene Informationen, sortiert nach Themenblöcken:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Erfassung und Bewertung des vorhandenen Vegetationsbestandes und der Biotoptypen sowie der planungsbedingten Auswirkungen, absehbare Baumfällungen und vorgesehene Ausgleichspflanzungen; Erfassung geschützter Tierarten im Plangebiet und Auswirkungen der Planung auf diese Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechsen) sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen, u. a. Anbringung von Vogelnistkästen und Fledermauskästen als externe Kompensationsmaßnahmen in den Wallanlagen der Fontanestadt

Schutzgut Wasser: Lage in der Trinkwasserschutzzone III; Grundwasserflurabstand und planungsbedingte Auswirkungen auf die Versickerungsverhältnisse im Plangebiet; Festlegung der grundsätzlichen Vorortversickerung des Niederschlagswassers, der Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und der wasserdurchlässigen, gärtnerischen Anlage von Vorgärten (Schottergärten unzulässig)

Schutzgut Geologie und Boden: vorhandene Bodenbeschaffenheit und planungsbedingte Auswirkungen auf die Bodenverhältnisse durch Versiegelung und Überbauung; Informationen zu potenziellen Bodenverunreinigungen auf einem sanierten Altstandort mit unbekannter Kontaminationssituation in 0,35 m unter Gelände innerhalb des Plangebietes; vorhandene und künftige Bodenversiegelung; Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zur Kompensation, u. a. vorgesehene Ausgleichspflanzungen innerhalb des Plangebiets und auf externen Standorten in der Fontanestadt

Schutzgut Klima und Luft: mikroklimatische Funktion als Frisch- und Kaltluftfläche und planungsbedingt zu erwartende Veränderungen; Minderung der Auswirkungen der Bebauungsplanumsetzung auf das Mikroklima durch Neupflanzungen und Festlegungen zur Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und zur wasserdurchlässigen, gärtnerischen Anlage von Vorgärten zur Verhinderung von Schottergärten; Empfehlung der Versorgung des Baugebietes mit Fernwärme ist im Sinne des Klimaschutzes

Schutzgut Landschaft: Bewertung des vorhandenen Orts- und Landschaftsbildes und der durch den Bebauungsplan zu erwartenden Veränderungen; Lage des Plangebietes innerhalb des Vorbehaltsgebietes „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ Nr. 8 „Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft“ laut Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“;

Schutzgut Mensch: Bedeutung der Entwicklung eines altstadtnahen Wohngebietes im Plangebiet für die Wohnungsversorgung der Fontanestadt; Ermittlung und Bewertung der Lärmbelastungen im Plangebiet durch die benachbarten Bahn- und Straßenverkehrstrassen sowie Parkplätze und durch Gewerbelärm umliegender gewerblicher Einrichtungen; Ableitung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des künftigen Wohngebietes; Ermittlung und Bewertung möglicher erschütterungstechnischer Auswirkungen des unmittelbar angrenzenden Bahnverkehrs auf das Plangebiet, speziell die künftige Wohnnutzung; Unterstützung des Prinzips „Stadt der kurzen

Wege" durch eine geeignete Straßen- und Wegeerschließung im Plangebiet und zu umgebenden Stadtquartieren

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Feststellung, dass Kultur- und Sachgüter, etwa unter Denkmalschutz stehende Objekte, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorkommen und eine Beeinträchtigung der außerhalb des Geltungsbereichs vorkommenden Kultur- und Sachgüter nicht gegeben ist

Vorliegende umweltbezogene Gutachten als Bestandteil der auszulegenden Unterlagen:

Erschütterungstechnische Untersuchung, Firma Peutz Consult, Berlin, vom 08.07.2019
Auswirkungen des unmittelbar angrenzenden Bahnverkehrs auf das Plangebiet und die künftige Wohnnutzung

Schalltechnische Untersuchung, Firma ISU Plan, Berlin, vom Mai 2019
Auswirkungen der zu erwartenden Lärmbelastungen aus den umgebenden Verkehrswegen (Schiene, Straße, Parkplatz) und den gewerblichen Lärmquellen, Beurteilung der Immissionsbelastung auf die geplanten Nutzungen, Empfehlung von passiven Maßnahmen zum Lärmschutz.

Faunistische Kartierungen, Firma Natur + Text GmbH, Rangsdorf, vom 21. Dezember 2018
Untersuchung der Vorkommen geschützter Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien) und deren Lebensräume im Plangebiet.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Firma Natur + Text GmbH, Rangsdorf, vom 09. Juli 2019
Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt sein können;
Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene und sonstige kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen (Schwerpunkt: Fledermäuse, Vögel, Zauneidechsen).

Die Unterlagen zum Planentwurf sowie die Gutachten und die Stellungnahmen können ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter https://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html (www.neuruppin.de → Stadtentwicklung & Wirtschaft → Pläne & Konzepte → Bebauungspläne) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie zu den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter http://blp.brandenburg.de erreichbar ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder nach telefonischer Voranmeldung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß §1 Abs. 7 BauGB geprüft, abgewogen und dem entsprechend berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang und die Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Neuruppin, den 14.01.2021

i. V. Daniela Kuzu
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplans

Teil A - Planzeichnung

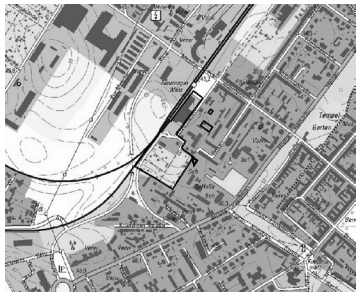

Lage des Bebauungsplangebietes

M 1:750 [DIN A1, Original], M 1:1.500 [DIN A3]

0 10 25 50 75 m

Plangrundlage:
ÖbVI D. Fienke & A. Horst, Oranienburg, 08/2016

N

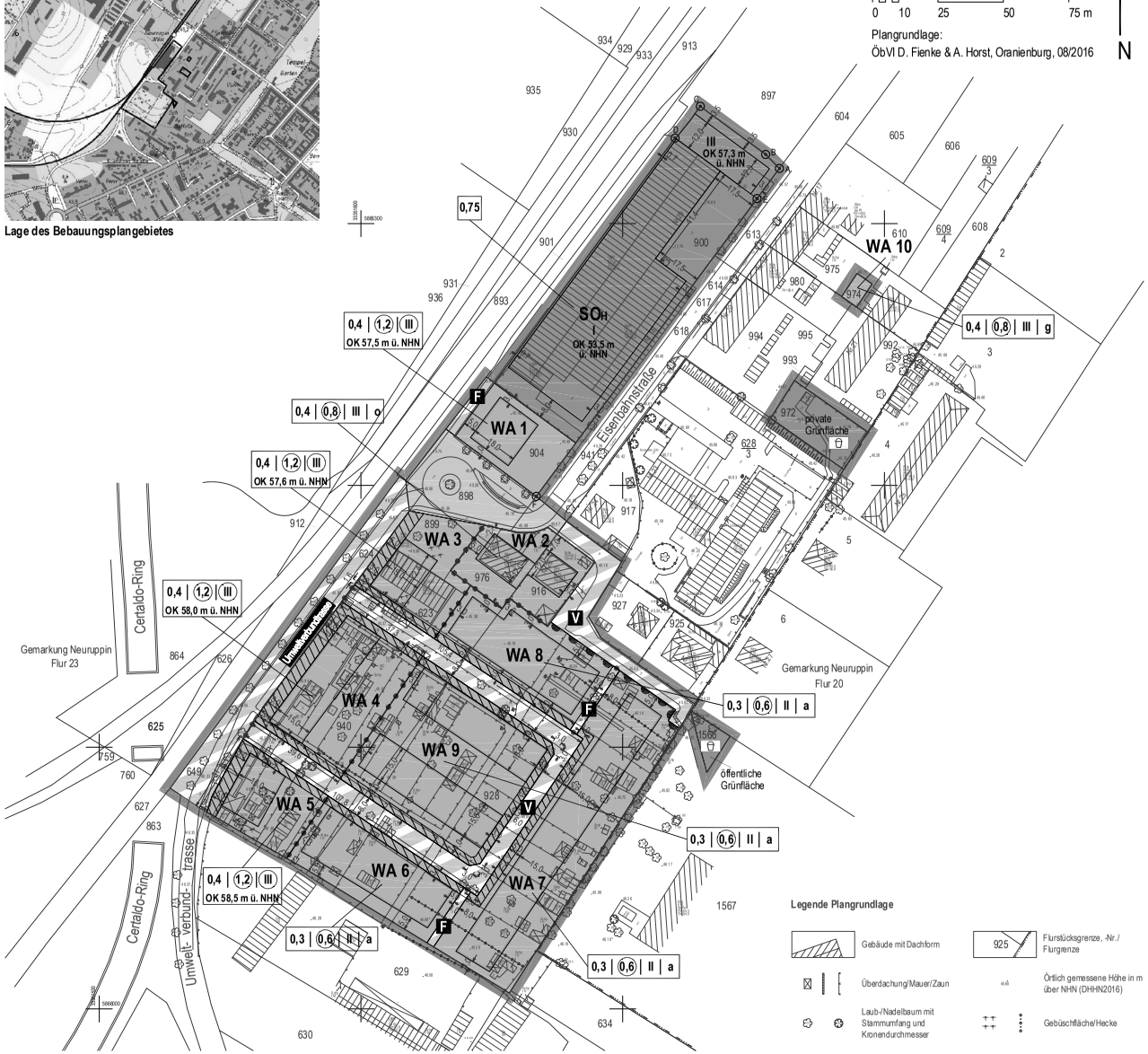

Planzeichenerklärung (zu Teil A - Planzeichnung)

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA 1 — Allgemeines Wohngebiet (mit Nummerierung) [§ 4 BauNVO]
- SOH — Sondergebiet Handel [§ 11 BauNVO]
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) [§ 16 BauNVO]
- (1,2) — Geschossflächenzahl (GFZ) [§ 16 BauNVO]
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß [§ 16 BauNVO]
- (III) — Zahl der Vollgeschosse zwingend [§ 16 BauNVO]
- OK 60,0 m über NHN — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß – Oberkante [§ 16 BauNVO]

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche [§§ 22 und 23 BauNVO]

- o — offene Bauweise [§ 22 Abs. 2 BauNVO]
- a — abweichende Bauweise [§ 22 Abs. 4 BauNVO]
- Baugrenze [§ 23 Abs. 3 BauNVO]
- Einschränkung von Garagen und untergeordneten Nebenanlagen [§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO]

Verkehrsflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenseite — Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Zweckbestimmung:
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- Umweltverbundtrasse — Umweltverbundtrasse
- F — Fuß- und Radweg

Grünflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB]

- Grünfläche (öffentlich oder privat), Zweckbestimmung: "Spielplatz"

Sonstige Planzeichen

- 11,5 — Maßangabe in Meter
- 45° — Winkelangabe in Grad
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- B — Kennzeichnung Punkt für textliche Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Fontanestadt Neuruppin

Bebauungsplan Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße"

Entwurf 08/2020 [Arbeitstand: 13.08.2020]

Auftraggeber:
Fontanestadt Neuruppin · Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin
Tel.: 03391 355-723 · E-Mail: antje.schulz@stadtneuruppin.de

Bearbeitung:
ews Stadtsanierungsgesellschaft mbH · Grünberger Str. 26 c, 10245 Berlin
Tel.: 030 293811-0 · E-Mail: info@ews-stadtsanierung.de

3.4 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde nach Bundesmeldegesetz (BMG)

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs.1 BMG zu widersprechen.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs.2 BMG zu widersprechen.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs.3 BMG zu widersprechen.

(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

(5) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 5 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Rathaus (Haus A - Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Neuruppin, den 14.01.2021

i.V. Daniela Kuzu
Bürgermeister

3.5 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig.
Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns wie folgt in Verbindung setzen:

Rathaus (Haus A - Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Neuruppin, den 14.01. 2021

i.V. Daniela Kuzu
Bürgermeister

3.6 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG) widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Rathaus (Haus A - Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Neuruppin, den 14.01.2021

i.V. Daniela Kuzu
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 Plan der Sprechstunden der Schiedsstellen der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2021

Dienstag	05. 01. 2021	Schiedsstelle	1
Dienstag	02. 02. 2021	Schiedsstelle	2
Dienstag	02. 03. 2021	Schiedsstelle	3
Dienstag	06. 04. 2021	Schiedsstelle	1
Dienstag	04. 05. 2021	Schiedsstelle	2
Dienstag	01. 06. 2021	Schiedsstelle	3
Dienstag	06. 07. 2021	Schiedsstelle	1
Dienstag	03. 08. 2021	Schiedsstelle	2
Dienstag	07. 09. 2021	Schiedsstelle	3
Dienstag	05. 10. 2021	Schiedsstelle	1
Dienstag	02. 11. 2021	Schiedsstelle	2
Dienstag	07. 12. 2021	Schiedsstelle	3

jeweils 16:00 – 17:00 Uhr
telefonisch (pandemiebedingt) oder Raum A 4.03

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.